

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-10246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 03 02
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/14-IA10/90

4761 IAB
1990 -03- 06
zu 4939 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl
und Freunde Nr. 4939/J vom 31. Jänner 1990
betreffend bürokratische Schikanen beim
Weinexport (besonders in Kleinmengen)

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 31. Jänner 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4939/J betreffend bürokratische Schikanen beim Weinexport (besonders in Kleinmengen) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat es eigentlich System, den Weinexport in Kleinmengen derart zu schikanieren?
2. Welche Vereinfachung im gesamten Formularbereich werden Sie durchführen?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß Mehrfach-Untersuchungen eines Weines, der exportiert wird, abgeschafft werden (besonders dann, wenn er schon die staatliche Prüfnummer hat)?
4. Was werden Sie unternehmen, damit ein professioneller "Export-Unterstützer" (am besten bei der Wein-Marketing-Gesellschaft) eingestellt wird?
5. Was ist die bisherige konkrete Erfahrung des BMfLuF mit der "eidesstattlicher Erklärung" bei Nachlieferungen. Wie oft wird davon Gebrauch gemacht? Von wem (d.h. bei welchen Mengen an Erst-Exporten)? Mit welchen Erfahrungen?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die nach den weingesetzlichen Bestimmungen vorgesehene amtliche Probeziehung bzw. Untersuchung von Wein, der dem Export zugeführt werden soll, gerade im Hinblick auf die Folgen des Weinskandals und dem damit verbundenen Verlust des Vertrauens in österreichische Produkte ein Erfordernis darstellt, den bestmöglichen Schutz von Produzenten und Konsumenten vor Verfälschungen oder Falschbezeichnungen von Wein zu bieten, aber auch Herkunft und Qualität des Weines zu garantieren.

Gerade beim Export von Kleinsendungen bis zu einer Gesamtmenge von 1350 l ist nach den weingesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Erleichterung beim Export vorgesehen, weil eine nochmalige Untersuchung von Wein, der bereits im Verfahren zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer untersucht wurde, entfällt.

In diesem Fall werden die Daten des Qualitätswein-Zeugnisses in das Exportzeugnis übernommen. Der Exporteur hat lediglich eine eidesstattliche Identitätserklärung abzugeben und eine bei der Zollabfertigung gezogene Probe 6 Monate aufzubewahren.

Zu Frage 2:

Die Erforderlichkeit weiterer Formulare ergibt sich aus internationalen Vereinbarungen oder Vorschriften des Importlandes (z.B. Exporteurerklärung, Formular VI 1 sowie Wein-Ursprungszeugnis bei Export in die EG, Wein-Ursprungszeugnis und amtliches Zeugnis für die Ausfuhr von Wein aus Österreich in die Schweiz).

Zusätzlich zu der unter Frage 1 angeführten Erleichterung ist vorgesehen, daß im Zuge von Exportverfahren eine gesonderte Qualitätswein-Untersuchung entfällt und die staatliche Prüfnummer daher im Rahmen des Exportverfahrens erteilt werden kann.

-3-

Zu Frage 3:

Eine mehrfache Untersuchung des Weines, der exportiert wird, ist im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 nicht erforderlich.

Zu Frage 4:

Ich werde die Österreichische Weinmarketing-servicegesellschaft m.b.H. mit Ihrer Anregung befassen. Hinweisen möchte ich auf den von der Österreichischen Weinmarketing-servicegesellschaft m.b.H. im Vorjahr aufgelegten Exportleitfaden, der im März 1990 neu herausgegeben wird.

Zu Frage 5:

Jeder Exporteur hat bei der Ausfuhr von Wein gemäß § 56 Abs.7 in Verbindung mit § 31 Weingesetz 1985, BGBl.Nr.444/1985, an Eides Statt zu erklären, daß der zum Export gelangende Wein mit dem Wein ident ist, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde. Diese Angaben werden stichprobenartig überprüft. Bisher sind in diesem Zusammenhang keine Probleme bekanntgeworden.

Der Bundesminister:

